

§ 1. In § 5 der Verordnung wird hinter dem ersten Satz eingefügt:
 Jagdscheine Ausgabe A 1 und A 2 gelten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab.

§ 2. Die beiden ersten Absätze des § 6 der Verordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es werden vier Arten von Jagdscheinen ausgestellt.

Ausgabe A 1 kostet 300 M und gilt für einen Elefanten.

Ausgabe A 2 kostet 100 M und gilt für ein Stück folgender Gattungen: Flusspferde, Nashörner, Giraffen oder Strauße.

§ 3. Der zweite Satz des § 8 der Verordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
 Jagdscheine Ausgabe A 1, A 2 und C werden vom Gouverneur ausgestellt; der Gouverneur kann andere Dienststellen zur Ausstellung solcher Scheine ermächtigen.

§ 4. In § 9 der Verordnung werden im Eingange die Worte „ist zu verjagen“ ersetzt durch die Worte „kann verjagt werden“.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Die bereits für das Kalenderjahr 1911 gelösten Jagdscheine Ausgabe A gelten als Jagdscheine Ausgabe A 2, können aber gegen Erstattung der gezahlten Gebühr zurückgegeben werden.

Buca, den 24. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Glein.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ergänzung der Verordnung, betr. die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs, vom 3. Mai 1910.

Bom 26. September 1910.

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903 und 16. Februar 1910 (Beilage zum Kol. Bl. vom 15. Mai 1903 bzw. Kol. Bl. 1910 S. 161) wird mit sofortiger Wirkung hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Hinter § 11 der Verordnung des Gouverneurs von Südwestafrika, betreffend die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs, vom 3. Mai 1910, ist folgendes einzuschalten:

§ 11a. Die Verjährungsfrist des § 16 Absatz 1 Satz 1 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903 beginnt mit dem 1. März 1907 und beträgt fünf Jahre.

Windhuk, den 26. September 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Brühns.

Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg

nach Maßgabe der in der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1910 beschlossenen Änderung, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

Artikel 36 c lautet nunmehr:

„Von dem verbleibenden Gewinn erhält der Landesfiskus von Kamerun 12 v. H. als die ihm vertraglich zustehende Gewinnbeteiligung.“

